



CHECKLISTE SONDERAUSGABEN

Beiträge und Versicherungsprämien zu **Lebensversicherungen auf Ableben, privaten Pensions-, Krankenzusatz- und Unfallversicherungen** (bzw. Pensionshöher-Versicherungen).

Errichtungskosten für neuen Wohnraum, darunter fallen v.a. Kosten für Grundkauf, Baukostenzahlungen für

Einfamilienhäuser, Eigenheime, Genossenschaftswohnungen. Gilt ebenfalls für Baukostenzahlungen für Wohnungen von Bund, Ländern und Gemeinden, sowie für Aus-, Auf- und Zubauten bei schon bestehenden Wohnungen (z.B. Hausanbau, Stockaufbau, Erker Ausbau, fallweise Dachbodenausbau).

Wohnraumsanierung umfasst alles, was Nutzungsdauer und Nutzwert der Privatwohnung erhöht.

Darlehenszahlungen im Zusammenhang mit **Errichtungskosten** für neuen Wohnraum und Wohnraumsanierung; absetzbar sind auch die Zinsen.

ANMERKUNG

Alle vorstehend genannten Aufwendungen gehören zu den Topfsonderausgaben und sind bis zur Obergrenze* von insgesamt € 2.920 zu 25 % steuerlich absetzbar. Ab einem steuerpflichtigen Einkommen von € 36.400 wird der Betrag sukzessive verringert, bis zu einem Einkommen von € 60.000. Über dieser Einkommensgrenze sind die vorstehend genannten Aufwendungen nicht mehr absetzbar.

* Diese Obergrenze kann im Einzelfall aber auch höher liegen.

Prämien zur **Pensionsweiterversicherung** (bzw. Nachkauf, Einkauf, Schulzeitennachkauf, Rückzahlung von Ausstattungsbeiträgen usw.): Ohne Obergrenze absetzbar.

Renten und dauernde Lasten, sind regelmäßig wiederkehrende Leistungsverpflichtungen und ergeben sich z.B. im Zusammenhang mit dem Erwerb von Privatvermögen (Gebäuden) oder in Form von Unterhaltsrenten, Versorgungsrenten. Die Zahlung der Rente ist in voller Höhe absetzbar.

Kirchenbeiträge sind steuerlich absetzbar bis zur Obergrenze von € 400 jährlich

Geld und Sachspenden an bestimmte begünstigte Einrichtungen sind als Betriebsausgaben und als Sonderausgaben limitiert (10 % der Vorjahreseinkünfte) absetzbar, wenn der Empfänger sich auf der Liste der steuer-

begünstigten Einrichtungen steht. Die aktuelle Liste findet man auf: www.bmf.gv.at.

Private Steuerberatungskosten sind ohne Obergrenze absetzbar.

Der **Verlustvortrag** ist auf die betrieblichen Einkunftsarten beschränkt. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können die Verluste der jeweils vorangegangenen drei Jahre steuerlich verwerten.

Ausgaben für begünstigte Versicherungen, Wohnraumschaffung/-sanierung und Kirchenbeiträge für (Ehe) Partner und Kinder.